

Susanne von Böhlen
45145 Essen

Gesetzliche Krankenversicherung
- Leistungen -

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 5. Juli 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen im Wesentlichen entsprechen konnte.

Begründung

Die Petentin bittet darum, dass Arznei- und Pflegemittel zur Behandlung der Neurodermitis und ggf. anderer Hautkrankheiten von der Krankenkasse übernommen werden.

Im Einzelnen trägt die Petentin vor, Neurodermitiker sollten sich mehrmals täglich eincremen, und zwar am besten mit einer Creme, in der Urea drin sei. Eine Flasche Lotion (250 ml) koste in der Apotheke knapp 15 €. Um sich optimal zu pflegen, benötige man mehrere Flaschen wöchentlich. Benötige man "nur" zwei Flaschen in der Woche, seien dies 120 € im Monat. Für die optimale Pflege brauche man auch ein Ölbad, das man auch selber zahlen müsse. Die Petentin bittet daher darum, dass für die Krankheit "Neurodermitis" die Wirkstoffe Linolsäure und Urea in die Ausnahmeliste aufgenommen werden. Auch solle die Krankenkasse für die Pflegemittel aufkommen.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die von 200 Mitunterzeichnern unterstützt wird und zu zehn Diskussionsbeiträgen geführt hat.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

§ 34 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) bestimmt, dass nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel grundsätzlich nicht zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden dürfen. Der Gemeinsame Bundesausschuss, ein Gremium der Selbstverwaltung mit Vertretern der Ärzte und Krankenkassen, ist gesetzlich beauftragt, in Richtlinien zu bestimmen, welche nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel ausnahmsweise verordnungsfähig sind.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Arzneimittel bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten. Eine Krankheit ist schwerwiegend, wenn sie lebensbedrohlich ist oder wenn sie aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörungen die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt. Ein Arzneimittel gilt dann als Therapiestandard, wenn der therapeutische Nutzen zur Behandlung der schwerwiegenden Erkrankung dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht.

In den Arzneimittel-Richtlinien bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss das Nähere und erstellt eine verbindliche Liste von Wirkstoffen nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die als Standardtherapeutika bei bestimmten Erkrankungen weiterhin verordnet werden dürfen. Diese Liste wird regelmäßig überprüft und an neue Erkenntnisse angepasst.

Zur Behandlung von Neurodermitis enthält die Arzneimittel-Richtlinie Nr. 20.1 c und d diese Aussage:

"Folgende Mittel dürfen – von den genannten Ausnahmen abgesehen – nicht verordnet werden:

- Mittel, die zur Reinigung und Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel, der Zähne, der Mundhöhle usw. dienen, einschließlich medizinische Haut- und Haarwaschmittel sowie medizinische Haarwässer und kosmetische Mittel. Ausgenommen sind als Arzneimittel zugelassene Basiscremes, Basisalben, Haut- und Kopfhautpflegemittel, auch Rezepturgrundlagen, soweit und solange sie Teil der arzneilichen Therapie (Intervalltherapie bei Neurodermitis/endogenem Ekzem, Psoriasis, Akne-Schältherapie und Strahlen-

therapie) sind und nicht der Färbung der Haut und Anhangsgebilde sowie der Vermittlung von Geruchseindrücken dienen.

- Balneotherapeutika, ausgenommen als Arzneimittel zugelassene Balneotherapeutika bei Neurodermitis/endogenem Ekzem, Psoriasis und Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises."

Danach sind Hautpflegemittel im Rahmen der genannten Therapien bei Neurodermitis verordnungsfähig und können damit von der Krankenkasse übernommen werden. Ob diese Voraussetzungen bei der Petentin vorliegen, kann der Petitionsausschuss nicht klären. Diese Entscheidung kann nur der behandelnde Arzt treffen. Der Petitionsausschuss kann der Petentin daher nur raten, ihren Haus- bzw. Hautarzt um eine diesbezügliche Prüfung zu bitten.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen mit der Ausnahmeliste im Wesentlichen Rechnung getragen wird.